

131. 1. Befreit die Zulassung des Klägers zum Armenrechte den vermöglichen Beklagten bis zur Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses von der Verbindlichkeit zur Kostenzahlung?

2. Ist der Beklagte zum Kostenvorschusse verpflichtet, wenn er in der höheren Instanz als Antragsteller — Berufungs- oder Revisionskläger — auftritt?

G.R.G. §§. 86. 87. 93. 94.

G.P.D. §§. 107. 111. 114.

III. Civilsenat. Beschl. v. 13. Februar u. 2. Mai 1882 i. S. W. Jf. (Kl.) w. M. S. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 11/82.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war in erster und zweiter Instanz zum Armenrechte zugelassen; das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erachtete solche auf Berufung des Klägers für begründet und verurteilte den Beklagten zugleich in die Prozeßkosten. Bevor noch das zweitinstanzliche Erkenntnis die Rechtskraft beschritten, wurden die Kosten der Berufung von dem Beklagten angefordert und die dagegen eingebrachte Erinnerung von dem Berufungsgerichte verworfen. Auf

Beschwerde des Beklagten, der inzwischen die Revision eingelegt hatte, ordnete das Reichsgericht an, „daß die Einziehung der Gerichtskosten von dem Beklagten nach Maßgabe des Berufungsurtheiles einstweilen auszufügen sei“, mit nachstehender Begründung:

„Das Gerichtskostengesetz Abschn. VII unterscheidet zwischen Kostenvorschuß und Kostenzahlung. Jener ist von dem Antragsteller zu leisten, die Verpflichtung zu dieser tritt ein, sobald das Verfahren oder die Instanz nach Maßgabe des §. 93 G.R.G. erledigt ist. Daß bei letzterer das ergangene Urtheil bereits die Rechtskraft beschritten habe, ist nicht erforderlich.

Diese Grundsätze werden jedoch von den Bestimmungen über das Armenrecht, insbesondere den §§. 111. 114 G.R.G. durchbrochen. Zwar kann danach der vermögliche Kläger, der bereits einen Kostenvorschuß geleistet hat, nicht dessen Rückersatz verlangen, sobald im Laufe des Prozesses der Beklagte zum Armenrechte zugelassen und letzterer demnächst in die Kosten verurteilt wird; allein eine weitere Weitreibung solcher Kosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, findet nach bewilligtem Armenrechte selbst in diesem Falle nicht eher gegen den Kläger statt, bis der Prozeß zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden oder sonst beendet oder ungeachtet ergangener Aufforderung der Justizverwaltung nach §. 94 Nr. 1 G.R.G. liegen geblieben ist.

Ist dagegen der Kläger zum Armenrechte zugelassen, so besteht eine Verbindlichkeit des vermöglichen Beklagten zum Kostenvorschusse in der betreffenden Instanz überhaupt nicht, und erst dann tritt eine nachträgliche Berechnung und Erhebung der Kosten von dem Beklagten ein, wenn der Prozeß rechtskräftig zum Nachtheile desselben entschieden oder ohne Urtheil über die Kosten beendet wird.

Im vorliegenden Falle war nun der Kläger und Berufungskläger in erster und zweiter Instanz zum Armenrechte zugelassen, der Beklagte und Berufungsbeklagte mithin bis zur Rechtskraft des in zweiter Instanz ergangenen verurteilenden Erkenntnisses von der Kostenzahlung einstweilen befreit. Die §§. 86. 87. 93 G.R.G., auf welche die Vorinstanz zur Begründung ihres die Erinnerung des Beklagten abweisenden Beschlusses Bezug nimmt, regeln die Kostenvorschuß- und Zahlungspflicht in zahlbaren, nicht aber auch in Armensachen, sind daher hier nicht maßgebend.“

Mit Bezug auf das eingelegte Rechtsmittel der Revision war nun von dem Beklagten und Revisionskläger, obwohl dem Gegner auch in dritter Instanz das Armenrecht bewilligt worden, der gesetzliche Kostenvorschuß für die Revisionsinstanz gefordert und ist die dagegen erhobene Erinnerung von dem Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die in §. 107 C.P.D. der armen Partei gewährte einstweilige Befreiung von der Verichtigung der Gerichtskosten kommt nach §. 111 C.P.D. dem Gegner unter der Voraussetzung zu statten, daß die arme Partei als Klägerin in der ersten oder der höheren Instanz aufgetreten ist. Daraus folgt, daß der Gegner diese Vergünstigung nur zu dem Zwecke seiner Rechtsverteidigung gegen die Angriffe der armen Partei, nicht aber auch dann genießt, wenn er selber Kläger und Berufungskläger oder, wie im vorliegenden Falle, Revisionskläger ist.

Mit dieser Auslegung des Gesetzes steht der Beschluß vom 13. Februar 1882 nicht in Widerspruch. Dort handelte es sich um die Frage, ob gegen den vermöglichen Beklagten und Berufungsbeklagten vor der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses oder sonst vor endgültiger Erledigung des Prozesses eine Beitreibung solcher Kosten statthaft sei, von deren Verichtigung der zum Armenrechte zugelassene Kläger und Berufungskläger einstweilen gesetzlich befreit ist. Es leuchtet ein, daß man diese Frage zu Gunsten des Beklagten entscheiden kann, ohne damit zugleich für den umgekehrten Fall des Auftretens der vermöglichen Partei als Berufungs- oder Revisionsklägerin eine Entbindung der letzteren von der Leistung des gesetzlichen Kostenvorschusses anzuerkennen.“